

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 18.09.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1925.) 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 91. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 91.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

1.

Die auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 vom Staatsministerium erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom

11. Mai 1925 — Gesetzbl. Bd. 44 S. 155 — über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924 in Verbindung mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1924 wird bestätigt.

In Ziffer 5 der Notverordnung vom 11. Mai 1925 ist das Wort „vorläufig“ zu streichen.

Ferner erhält die Ziffer 5 folgende Zusatzabsätze:

Diejenigen Gemeinden, die gegenüber dem Rechnungsjahr 1924/25 einen geringeren Staatszuschuß zu den Lehrerbefoldungen nach den Vorschriften der Notverordnung vom 11. Mai 1925 erhalten, erhalten auf Antrag einen weiteren Staatszuschuß in Höhe von 50 % dieses Ausfalls, es sei denn, daß bei weiterer Anspannung aller Steuermöglichkeiten dieser Ausfall hätte vermieden werden können.

Der Anspruch gemäß vorstehendem Absatz erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausfall an Staatszuschuß der einzelnen Gemeinden, soweit er durch das Mehr der Gemeindeanteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer infolge Verteilung dieser Steuer gemäß Ziffer 1 dieser Notverordnung gegenüber der Verteilung nach Maßgabe der Rechnungsanteile gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 ausgeglichen wird.

2.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 wird bis zum 31. März 1926 verlängert.

3.

An Stelle des durch Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1925 — Gesetzbl. Bd. 44, S. 155 — aufgehobenen § 10 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg

zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 tritt folgender neuer § 10:

§ 10.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landes-
teil Birkenfeld die Bürgermeistereien — sind berechtigt, für
die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Zuschläge
zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben, und
zwar je in Höhe bis zu 50% der jeweilig zur Hebung
kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze,
betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-
besitz für die drei Landesteile. Sie können auch beschließen,
daß dabei die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs-
gebäude von den Zuschlägen befreit bleiben.

Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und
Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen
aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig
geworden sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt,
die im Eigentum des Reichs stehenden Gebäude, soweit sie
nicht öffentlichen Zwecken dienen, mit den gleichen Hundert-
sätzen zu den Sätzen zu besteuern, mit denen der Staat
diese Gebäude gemäß dem Gesetz, betreffend die Erhebung
einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, veranlagt haben
würde, wenn sie nicht befreit sein würden.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile,
betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-
besitz, sind entsprechend anzuwenden.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den
Zuschlag nicht in voller Zuschlagshöhe erhebt, und der
Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen
entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens
innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze
von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

4.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Ausführungsgesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, in den Gesetzblättern zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ostmann.

Nr. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 14. September 1925.

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und der hiernach errechnete Gemeindeanteil auf die Gemeinden des einzelnen Bezirks nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung vorläufig verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38), der Kennwertsteuer (§ 46) und der Börsensteuer (§ 46 a) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Einnahmen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahre 1922 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel,

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes

bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindefzuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer nach Goldwert zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht

höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben, und zwar je in Höhe bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-

besitz, für die drei Landesteile. Sie können auch beschließen, daß dabei die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude von den Zuschlägen befreit bleiben.

Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die im Eigentum des Reichs stehenden Gebäude, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, mit den gleichen Hundertsätzen zu den Sätzen zu besteuern, mit denen der Staat diese Gebäude gemäß dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, veranlagt haben würde, wenn sie nicht befreit sein würden.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Zuschlagshöhe erhebt, und der Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze von 100 % der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile

Oldenburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Erhebung von Zuwachsteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg. Die Gemeinden können jedoch eine Wertzuwachsteuer erheben, wenn sie eine die Zuwachsteuer selbständig regelnde Steuerordnung beschließen, die der Vorschrift des § 16 Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 Nr. 1 der dritten Steuernotverordnung entspricht, wonach die Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertbemessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bilden muß.

§ 13.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld. Die Gemeinden innerhalb dieser Amtsverbände und der Landesverbände sind berechtigt, hinsichtlich ihrer Wege die Steuer einzuführen.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer

nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An ihren Erträgnissen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chauffeestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats-(Landes-)Chausséen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß Artikel III § 14 der vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 583) zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, die Erhebung von Getränkesteuern gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes durch Statut zu beschließen. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit

Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Diejenigen Gemeinden, die gegenüber dem Rechnungsjahre 1924/25 einen geringeren Staatszuschuß zu den Lehrerbefoldungen nach den Vorschriften der Notverordnung vom 11. Mai 1925 erhalten, erhalten auf Antrag einen weiteren Staatszuschuß in Höhe von 50% dieses Ausfalls, es sei denn, daß bei weiterer Anspannung aller Steuermöglichkeiten dieser Ausfall hätte vermieden werden können.

Der Anspruch gemäß vorstehendem Absatz erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausfall an Staatszuschuß der einzelnen Gemeinden, soweit er durch das Mehr der Gemeindeanteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer infolge Verteilung dieser Steuern gemäß Ziffer 1 dieser Notverordnung gegenüber der Verteilung nach Maßgabe der Rechnungsanteile gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 ausgeglichen wird.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen,

höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

